



**JAGD**SCHWEIZ  
**CHASSE**SUISSE  
**CACCIA**SVIZZERA  
**CATSCHA**SVIZRA

**Empfehlung**  
**für die technischen Belange**  
**Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit von**  
**Jagdschiessanlagen**

24. Januar 2025  
Genehmigt durch die Präsidentenversammlung JagdSchweiz

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Präambel</b> .....	<b>3</b>
1.1	Ziel und Zielgruppen.....	3
1.2	Recht und Geltungsbereich.....	3
1.3	Zweck.....	3
<b>2</b>	<b>Gegenstand</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Abgrenzung</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>Eingesetzte Waffentypen</b> .....	<b>4</b>
<b>6</b>	<b>Jagdschiessanlagen und Standorte</b> .....	<b>4</b>
6.1	Stationäre und temporäre Jagdschiessanlagen.....	4
6.1.1	Jagdausbildung und Jagdschiessen auf Schiessanlagen.....	4
6.2	Projektierung, Realisierung, Kontrollen von Jagschiessanlagen:.....	5
6.2.1	Bauliche Auflagen.....	5
6.2.2	Bauliche Sicherheitsvorschriften.....	5
6.2.3	Beschaffenheit des Schussfeldes (Zone 1).....	5
6.2.4	Scheibenstände und Kugelfangsysteme.....	6
6.2.5	Wurftauben-Schiessen.....	6
6.3	Betrieb.....	7
6.3.1	Technischer Betrieb der Jagd-Schiessanlage.....	7
6.3.2	Schiessbetrieb.....	7
6.3.3	Eingesetzte Waffen.....	7
6.3.4	Eingesetzte Munition.....	7
6.3.5	Organisation auf dem Schiessplatz.....	7
6.3.6	Unterhalt.....	7
6.4	Sicherheit.....	7
6.4.1	Grundsatz:.....	7
6.4.2	Eigenverantwortung:.....	7
6.4.3	Unterhaltsarbeiten an Anlagen.....	8
6.4.4	Präsentativen Schutz Personen.....	8
6.5	Infrastruktur und Ausrüstung der Jagdschiessanlagen.....	8
6.5.1	Informations-Anschlagstelle mit:.....	8
6.5.2	Unterstützende Infrastruktur auf der Jagdschiessanlage.....	8
6.6	Abgrenzung Bund, Kanton und Dachverband.....	9
6.7	Versicherungsschutz.....	9
<b>7</b>	<b>Genehmigung der vorliegenden Empfehlung</b> .....	<b>9</b>
	<b>Anhang Nr. 1, Gefahrenzonen</b> .....	<b>10</b>
	<b>Anhang Nr. 2, Stand für Büchenschuss</b> .....	<b>11</b>
	<b>Anhang Nr. 3, Komb. Keiler-Schiess-Stand</b> .....	<b>12</b>
	<b>Anhang Nr. 4, Komb. Trap- u Skeet-Schiess-Stand</b> .....	<b>13</b>
	<b>Anhang Nr. 5, Skeet-Schiess-Stand nach ISSF</b> .....	<b>14</b>
	<b>Anhang Nr. 6, Trap-Schiess-Stand nach ISSF</b> .....	<b>15</b>
	<b>Anhang Nr. 7, Querschnitt Trap-Schiess-Stand nach ISSF</b> .....	<b>16</b>
	<b>Anhang Nr. 8, Fotobeispiele von Kugelfangsysteme für Jagdschiessstände, V01</b> .....	<b>17</b>
	<b>Anhang Nr. 9, Munition Jagd SAs</b> .....	<b>18</b>

# 1 Präambel

## 1.1 Ziel und Zielgruppen

JagdSchweiz als Dachverband möchte mit diesen Empfehlungen zu technischen Belangen die Beurteilung von Jagdschiessanlagen unterstützen, welche gemäss den bezeichneten Eidgenössischen und kantonalen Fachstellen für die Bewilligungsverfahren von Jagdschiessanlagen zuständig sind. Aus diesen Empfehlungen gehen keine rechtlich verbindlichen Verpflichtungen insbesondere keine Haftung für JagdSchweiz als Dachverband hervor.

## 1.2 Recht und Geltungsbereich

In den folgenden Dokumentationen werden die technischen Belange der Schiessanlagen für das Sportschiessen durch das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) massgebend geregelt:

- 512.31 Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessverordnung)
- 510.512 Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung, insbesondere Art. 23 Anlagen für sonstige Schiessstätigkeit)
- 51.065 Reglement über Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Weisungen für Schiessanlagen)

## 1.3 Zweck

Bei der vorliegenden Empfehlung soll aufgezeigt werden, wie sich die technischen Belange von Jagdschiessanlagen unterscheiden, die nicht in den Weisungen für Schiessanlagen des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) beinhaltet sind. Es wird darauf verzichtet technische oder organisatorische Einzelheiten aus den FITASC Rgt TCC in dieser Empfehlung zu integrieren, da es sich um Regeln und festgelegte Bedingungen handelt, die für internationale Wettkämpfe erforderlich sind.

## 2 Gegenstand

Gestützt auf Artikel 23 der eidgenössischen Verordnung vom 15. November 2004 über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) legen diese Empfehlungen die Anforderungen an Lage, Bau, Betrieb und Unterhalt von Jagdschiessanlagen fest, die teilweise oder ganz dem Jagdlichen Schiesswesen zur Verfügung stehen.

Sie sorgen dafür, dass:

- a) die Voraussetzungen für einen geordneten Schiessbetrieb bestehen;
- b) die erforderliche Sicherheit gewährleistet ist;
- c) die Umweltbelastung möglichst klein gehalten werden kann.

Sie regeln sowohl die Abnahme als auch die Kontrolle der Jagdschiessanlagen in der Schweiz.

## 3 Abgrenzung

Der Geltungsbereich für die vorliegenden Empfehlungen beziehen sich primär auf Jagd-Schiessanlagen zur Durchführung von Übungsschiessen sowie Wettkämpfen mit den dafür zugelassenen Waffen und Munitionsarten. Die Gesamtheit der Massnahmen sowohl für Bau, Betrieb, Unterhalt und Sicherheit hat die Schadenfallprävention zum Ziel.

## 4 Grundlagen

- a) Verordnung VBS über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst, 510.512, siehe insbesondere auch Art. 23 Anlagen für sonstige Schiessstätigkeiten
- b) Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (SaD), Dokument. 51.065 der Schweizer Armee
- c) Umweltschutz-Vorschriften des Bundes und der Kantone
- d) Empfehlungen JagdSchweiz als Dachorganisation der kantonalen Jagdverbände sowie die Jagdgesetzgebung der Kantone
- e) Hinweis auf die Versicherungspflicht; Statuten und Allgemeine Versicherungsbedingungen der gewählten Versicherung

## 5 Eingesetzte Waffentypen

Beim Jagdschiessen werden die Waffentypen folgendermassen unterschieden:

- a) Schiessen mit Büchsen (Langwaffen mit gezogenem Lauf = Kugelwaffen).
- b) Schiessen mit Flinten (mit glattem Lauf = Schrotwaffen).
- c) Schiessen mit Kombinierten Waffen (sowohl gezogenem wie glattem Lauf)
- d) Fangschuss mit Hand- und Faustfeuerwaffen auf kurze Distanzen.

## 6 Jagdschiessanlagen und Standorte

### 6.1 Stationäre und temporäre Jagdschiessanlagen

Provisorische Anlagen müssen soweit möglich den Normen der permanenten Anlagen entsprechen.

#### 6.1.1 Jagdausbildung und Jagdschiessen auf Schiessanlagen

Anlagen für die Jagdausbildung gemäss Bundesgesetz ... (Jagdgesetz, JSG) gibt es grundsätzlich in jedem Kanton – abgesehen vom Stadtkanton GE, BS. Das eidgenössische Jagdgesetz (JSG) verpflichtet die Kantone, dafür zu sorgen, dass die Wildschutzorgane sowie die Jägerinnen und Jäger eine geeignete Aus- und Weiterbildung erhalten. Wildschutzorgane, Jägerinnen und Jäger sind gem. Art. 2bis bst.a. verpflichtet, einen periodischen Treffsicherheitsnachweis als Voraussetzung für die Jagdberechtigung zu erfüllen. Sie brauchen zudem ein ständiges, intensives und realitätsnahes Schiessstraining, um die Jagd sicher und tiergerecht erfüllen zu können. Die Sicherheits- und Schiessausbildung sowie das Training können sie nur in speziellen stationären oder temporären Jagdschiessanlagen absolvieren.

- a) Auf einer Jagschiessanlage werden die folgenden Schiessdisziplinen geschossen:
  - Schiessen mit der Kugel in Outdoor- & Indoor- Schiessanlagen auf verschiedene Distanzen, sowohl auf stehende und/oder bewegliche Ziele,
  - Schiessstunnel zum Einschiessen von Waffen unter standardisierten Bedingungen,
  - Schiessen mit Schrot
    - Kippziele (Tiersilhouetten) bewegt
    - Kipprollscheibe bewegt
    - Flintenlaufgeschosse zum Einschiessen von Flinten mit Spezialgeschossen,
    - Skeet: reaktionsschnelles und präzises Schiessen auf Wurftauben, welche mit variablen Abwurfwinkeln am Schützen vorbeifliegen,
    - Trap: reaktionsschnelles und präzises Schiessen in der Gruppe auf Wurftauben, welche mit variablen Abwurfwinkeln vom Schützen wegfliegen,
    - Parcourschiessen mit Schrot auf bewegte Ziele unter wechselnden Bedingungen, Neben den Wurfscheiben-Anlagen auf den Jagdanlagen existieren weitere Wurfscheiben-Anlagen für das sportliche Tontauben-Schiessen. Der jagdliche Compak wird auf einem Jagd-Compak-Stand durchgeführt unter der Obhut des Dachverbandes Swiss Clay Shooting Federation (SCSF) sowie FITASC Rgt TCC.
  - Schiessen mit Faustfeuerwaffen auf kurze Distanzen (Fangschuss).
- b) Eingesetzte Munition auf Jagschiessanlagen:
  - Vollmantelgeschosse.
  - Teilmantelgeschosse:  
Bis auf den freien Kopf umgibt ein Stahl- oder Kupfermantel den Blei-, Tombak oder Kupferkern. Der Kern wird beim Auftreffen mehr oder weniger in Splitter zerlegt.
  - Kegelspitz-Geschosse:  
Der Mantel besteht aus Kupfer, Tombak, nur die äusserste Spitze des Blei- oder Kupferkerns ragt aus dem Material hervor.
  - Torpedo-Geschosse:  
Der vordere Teil des Bleikerns besteht aus leicht verformbarem Weichblei, der hintere Teil aus Hartblei.

- **Hohlmantelgeschosse:**  
Der Mantel ist etwa in der Mitte des Geschosses stark in den Blei-, Tombak oder Kupferkern eingeschnürt, wodurch eine „Sollbruchstelle“ entsteht. Der vordere Teil zerlegt sich leicht in zahlreiche Splitter. Hohlmantelgeschosse können eine freiliegende Bleispitze, eine Hohlspitze oder eine Kupferhohlspitze aufweisen.
- **Doppelkern-Geschosse** enthalten zwei getrennte Kerne. Der Heckkern besteht aus Blei von hoher Härte, der Bugkern aus einer weichen Legierung, der Mantel aus Tombak.
- **Match-Jagdgeschosse** für Wettkämpfe mit Schiessen auf Scheiben.  
Geschoss mit Tombakmantel.
- **Massivgeschosse** aus Tombak mit einer kleinen vorne eingesetzten Blei oder Kunststoffspitze. Dabei sind die Gebräuchliche Kaliber für alle Geschosse 5.6 mm, 6.2 mm, 6.5 mm, 6.8 mm, 7 mm, 7.62 mm, 8 mm und 9.3 mm ausgelegt.
- **Schrotmunition**
  - Bleischrotpatronen haben eine Ladung zwischen 24 und 32g Bleischrot. Die einzelnen Schrotkugeln haben einen Durchmesser von ca. 2 bis 4 mm. Diese Munition wird nur noch bei Kippzielen auf den Jagdschiessständen verwendet. Das Verbringen von Bleischrot in den Boden zu Übungszwecken ist verboten.
  - Eisenschrot ("steel shot", Stahlschrot) ist heute der einzige erhältliche Ersatz für Bleischrot. Eisenschrot ist weniger dicht und weniger verformbar als Bleischrot. Der Durchmesser der einzelnen Schrotkugeln beträgt ca. 2.5 mm. Eisenschrot kann mit modernen Waffen ohne Probleme verschossen werden. Nur bei älteren Flinten mit dünnwandigen Läufen kann Eisenschrot zu verstärkten Abnutzungserscheinungen führen.

## **6.2 Projektierung, Realisierung, Kontrollen von Jagschiessanlagen:**

Ein Bauvorhaben muss die am betreffenden Ort massgebende baurechtliche Grundordnung respektieren. Die schiess- und jagdspezifischen Vorgaben richten sich nach Erlassen des VBS im Zusammenhang mit dem Schiesswesen ausser Dienst sowie Vorschriften der internationalen und nationalen Verbände des Sport- und des Jagdschiessens. Sie sind im vorliegenden Dokument zusammengefasst (Die Aktualität ist im Anwendungsfall zu prüfen).

Der zuständige Sachverständige (SV) für Schiessanlagen des Kantons soll bereits in der Projektierungsphase einer Jagdschiessanlage beigezogen werden. Er beurteilt die Baupläne und begleitet das Bauvorhaben von der Planung bis zur Vollendung, beurteilt die definierten Gefahrenzonen (s. SaD Regl. 51.065 und Anhang Nr. 4, Trap/Skeet/Compact sowie Anhang Nr. 10, FITASC Rgt\_TCC) und verlangt allenfalls notwendige Schutzmassnahmen. Der SV nimmt die Jagdschiessanlage sicherheitstechnisch für Betreiber und die Behörden ab. Der Abnahmebericht dient als Grundlage für die Betriebsbewilligung, erteilt durch den jeweiligen Kanton. Die kantonale Behörde legt die periodisch nötigen Sicherheitskontrollen der Jagdschiessanlage fest und hält das Verzeichnis der Jagd SAs à-jour.

### **6.2.1 Bauliche Auflagen**

Wir empfehlen, Schützenhäuser geräumig einzurichten, damit Störungen der Schützen untereinander oder gegenüber Funktionären und Besuchern vermieden werden. Wände und Decken sind mit den aktuell vorgeeigneten Materialien auszuführen und abzudecken. Die Installationen sind möglichst gegen Wind, Regen und Sonne so zu schützen, dass sie sicher betrieben werden können.

### **6.2.2 Bauliche Sicherheitsvorschriften**

Es sind alle möglichen Vorkehrungen zu treffen, damit keine Abpraller entstehen. Hindernisse im Bereich der Zonen 1 und 2 müssen mit Blenden oder Verschaltungen mit geeigneten Materialien so abgedeckt werden, dass sie die Geschosse entweder oder absorbieren.

Gefährdete Bereiche sind je nach örtlichen Verhältnissen entweder mit Einzäunung, Hoch-, Tief- oder Seitenblenden, Verschaltungen oder Erdwällen so abzudecken, damit die Gefahrenzonen geschützt sind.

### **6.2.3 Beschaffenheit des Schussfeldes (Zone 1)**

Das Schussfeld muss frei von Hindernissen sein. Bei einer offenen Jagdschiessanlage muss die Schussbahnsohle aus Erde, Sand oder niedrig gehaltenem Rasen bestehen.

Ein Abfallen oder Ansteigen der Schussbahn-Sohle soll 4% Abweichung von der Horizontalen (4m auf 100m) in der Regel nicht übersteigen. Bodentraversen sind möglichst zu vermeiden. Kann nicht darauf verzichtet werden, vor allem dort, wo unterirdisch verlegte Anlagen für die Bedienung der Scheiben usw. unerlässlich sind, sind sie so anzulegen, dass sie keine Abpraller hervorrufen können. Mögliche Lösungen sind das Versenken der Installationen im Boden oder das Anbringen von schussabsorbierenden Materialien.

**a) Sicherheitsbauten**

Sicherheitsbauten sind Aufschüttungen zu Erdwällen oder Hoch-, Tief-, und Seitenblenden sowie natürliche, künstliche oder aufgeschüttete Kugelfänge. Sie haben dem SaD Regl. 51.065 zu entsprechen.

**b) Aufenthaltsbereich für Nichtschiessende**

Für wartende Schützen, Ablösungen oder Besucher muss ein geschützter, eindeutig gekennzeichnete Wartebereich ausgedehnt werden, so dass auch bei der äussersten Begrenzung der beim einzelnen Stand festgelegten Schussrichtung keine Gefährdung besteht. Liegen mehrere Schützenstände dicht beisammen, genügt ein gemeinsamer Wartebereich, wenn dies die Schussrichtungen zulassen.

**c) Abtrennung der Schützenlager/-stellung von den Zuschauern**

Zuschauerplätze sind von den Schützenständen in einem Abstand von mindestens 3m mit einer Abgrenzung zu trennen.

**d) Breite der Schützenlager/-stellungen**

Die Breite der Schützenstände/-stellungen beträgt mindestens 120cm. Bei Schiessanlagen mit mechanisch betätigtem Scheibentransport oder mit elektronischer Trefferanzeige ist von den gleichen Werten auszugehen. Ausnahmen bilden die Anlagen für „Trap“, „Skeet“ u «Compact»--Schiessen (siehe Anhang Nr. 4/ sowie Anhang Nr.10/)

Wurftaubenschiessen: Die Standfläche für Schützen ist zu definieren, eine Sektorbegrenzung oder ein sog. „Käfig“ sind festzulegen

**e) Brüstungen und Ablagebänke**

Brüstungen und Ablagebänke vor den Schützenständen sollen eine rutschsichere Oberfläche für die Ablage von Waffen und Munition aufweisen und mindestens 30cm tief konstruiert sein. Um das Herunterrollen der Patronen zu verunmöglichen kann der Randabschluss mit einer Holzleiste versehen werden.

Zurücklaufende Scheiben dürfen abgelegte Waffen und Munition vor den Schützenständen nicht erreichen können.

**f) Gewehrrechen/Waffenablage**

Für das Deponieren der Waffen sind an der Rück- oder Seitenwand des Schützenhauses genügend geeignete Gewehrrechen zu montieren.

Waffenbehältnisse (Koffer, Tasche, Futteral) dürfen nicht in den Stand genommen werden. Sie sind beim Eingang in die SA (Anmeldung, Standblattausgabe) in einem dafür geeigneten Depot zu belassen.

## 6.2.4 Scheibenstände und Kugelfangsysteme

Der Scheibenstand umfasst die als Abschluss der Schiessbahn definierte Schussdistanz gemäss Verbandsempfehlung, Scheiben/Ziele, Kugelfangsysteme und einen natürlichen, künstlichen oder aufgeschütteten Kugelfang.

**a) Materialien für Scheiben und Rahmen**

Die Scheiben und Rahmen (Ziele) sind aus Materialien zu erstellen, welche kein unkontrolliertes Abprallen der Projektile verursachen.

**b) Scheibenanlagen**

Die verwendeten Scheibenanlagen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik. Sie dürfen nur benützt werden, wenn sie durch den SV abgenommen und zur Benützung freigegeben sind.

## 6.2.5 Wurftauben-Schiessen

Für die verschiedenen Disziplinen werden auf dem Markt unterschiedliche technische Produkte (Wurfmaschinen) angeboten. Eigentümern bzw. Betreibern von Jagd SAs wird empfohlen, sich beim Kauf die Funktions- und Einsatzsicherheit garantieren zu lassen, bevor der SV die Gesamtanlage abnimmt.

## **6.3 Betrieb**

### **6.3.1 Technischer Betrieb der Jagd-Schiessanlage**

Ein Schiessstand-Wart stellt die einwandfreie technische Funktion der Anlage sicher.

### **6.3.2 Schiessbetrieb**

Ein ausgebildeter Jagd-Schützenmeister leitet den Schiessbetrieb. Er setzt die Organisations- und Sicherheitsmassnahmen durch. Je nach Grösse der Anlage (der Anzahl Schiessenden, der Anzahl Schiessdisziplinen, den örtlichen Besonderheiten) benötigt er von der Funktion „Eingangskontrolle“ über die „Betreuung der Schiessenden“ und der „Entladekontrolle“ bis zum Verlassen der Jagdschiessanlage über eine entsprechende Anzahl weiterer Helfer mit der nötigen Kompetenz. Die Anzahl richtet sich nach den örtlichen Begebenheiten. Alle Funktionsträger sind gut sichtbar zu kennzeichnen.

### **6.3.3 Eingesetzte Waffen**

Die auf einer Jagdschiessanlage einzusetzenden Waffen und deren Kaliber richten sich nach den im Kapitel 4 beschriebenen Waffentypen und den internationalen, nationalen Reglementen, dem Bau der Anlage, den Sicherheitsvorkehrungen und den zu schiessenden Disziplinen. Die auf der Jagdschiessanlage zugelassenen Waffen/Kaliber werden durch den Anlagenbetreiber festgelegt und im Abnahmebericht festgehalten.

### **6.3.4 Eingesetzte Munition**

Die auf einer Jagdschiessanlage maximal zulässige Munition hat den Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie den Umweltschutzaufgaben zu entsprechen. Dabei ist jeweils von den Höchstschussweiten der stärksten zugelassenen Munition auszugehen. Die Gefahrenzonen sind in Anhang a dargestellt. Die zugelassenen Schrotgrössen und –materialien sind im Abnahmebericht der betreffenden SA definiert. Beim Schiessen von Stahlschrot ist eine Sicherheits-/Schutzbrille zu tragen

### **6.3.5 Organisation auf dem Schiessplatz**

- Die Organisation auf der Jagdschiessanlage richtet sich nach dem Pflichtenheft des Jagd-Schützenmeisters.
- Das Schiessen richtet sich nach der Betriebsbewilligung sowie den zuständige Bewilligungsinstanzen von Gemeinde und Kanton.

### **6.3.6 Unterhalt**

Eigentümer, Betreiber oder Vereinsvorstand generell sind für den technischen Unterhalt der Jagd-Schiessanlage zuständig. Ein spezielles Pflichtenheft mit Checkliste beschreibt die Arbeit des Anlagewartes.

Grundlagen: Unterhalts-Dokumentationen der Lieferanten für die technischen Anlagen wie: elektronische Trefferanzeigeanlagen, Kugelfangsysteme, Schallschutztunnel usw.

Der Unterhalt der Kugelfangsysteme hat gemäss Angaben und Vorschriften der Hersteller zu erfolgen. Der Schutz der Gesundheit des Unterhaltspersonals ist besonders zu beachten.

## **6.4 Sicherheit**

### **6.4.1 Grundsatz:**

Es darf nur auf Jagd-Schiessanlagen geschossen werden, welche durch einen Sachverständigen des Kantons abgenommen worden und durch den Kanton für den Betrieb frei gegeben sind.

### **6.4.2 Eigenverantwortung:**

Jeder Schütze ist für seine Waffe selber verantwortlich.

### **6.4.3 Unterhaltsarbeiten an Anlagen**

Beim Ausführen von Unterhaltsarbeiten während des Schiessbetriebs z.B. Auffüllen von Wurfmaschinen, Ersatz von technischen Elementen die sich in den Gefahrenzonen befinden, ist jeweils das Feuer einzustellen, die Waffen sind zu entladen.

### **6.4.4 Präsentativen Schutz Personen**

Auf jeder Jagd Schiessanlage ist zu definieren, wo beim Schiessen oder bei Wartungsarbeiten eine Sicherheits-/ Schutzbrillentragepflicht zu respektieren ist.

Persönliche Schutzausrüstungen wie Schalengehörschutzgeräte, Schutzbrillen, Erste Hilfe Koffer sind periodisch zu kontrollieren und instand zu halten.

## **6.5 Infrastruktur und Ausrüstung der Jagdschiessanlagen**

Auf jeder Jagd Schiessanlage muss eine Kommunikationsunterstützende Infrastruktur z.B. ein Festnetz-Telefonanschluss oder einer Mobiltelefon-Infrastruktur mit genügender Signalstärke vorhanden sein. Jagdschiessanlagen mit ortsfesten Zielen, welche mit Kugeln beschossen werden, müssen mit Kugelfangsystemen ausgerüstet sein.

### **6.5.1 Informations-Anschlagstelle mit:**

- Liste der zuständigen Vereinsfunktionäre (Organigramm)
- Plakat „Unfall – Schadenereignis, was ist zu tun?“ mit aktuellen Verbindungen (Ärzte, Spitäler, Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr)
- Stand-, Betriebsreglement, Pflichtenhefte, Checklisten
- Gefahrenzonenplan / Absperrplan
- Hinweis auf die Gehörschutz- und Sicherheits-/Schutzbrillen-Tragepflicht sowie die Verhaltensregel Hund & Mensch auf der Jagdschiessanlage
- Die Jagdschiessanlage betreibt ein Anschlagbrett mit allen Infos Gemäss SaD Regl. 51.065

### **6.5.2 Unterstützende Infrastruktur auf der Jagdschiessanlage**

- In Ergänzung zu den Hinweisen «Technische Belange der Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst» in Regl. 51.065 haben Reinigungsstelle sowie Reinigungswerkzeuge und Verbrauchsmaterialien den auf der Jagdschiessanlage benützten Waffen zu entsprechen
- Geeignete Aufbewahrungsstellen für Gepäck und Waffen, gemäss SaD Regl. 51.065
- Absperrplan, nötiges Warn- und Absperrmaterial Gemäss SaD Regl. 51.065
- Sichere Waffen- und Munitionsschränke Gemäss SaD Regl. 51.065 (Mun und Waffen müssen separat eingelagert werden)
- Gesundheits- und Umweltschutz Gemäss SaD Regl. 51.065
- Der Einsatz von Schrotmunition wird gemäss Anhang Nr 9 und allfälligen Auflagen des zuständigen Umweltamtes sowie gemäss International Shooting Sport Federation (ISSF) geregelt siehe Anhang Nr.10
- Kugelfangsysteme.



## **6.6 Abgrenzung Bund, Kanton und Dachverband**

In den vorliegenden Empfehlungen für Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherheit von Jagdschiessanlagen geht es nicht darum, bestimmte Gesetzesnormen als privat- oder öffentlichrechtlich zu qualifizieren, sondern eine Grundlage zu schaffen, welche eine Ergänzung zu SR 510.512 als auch zum SaD Reglement 51.065 im Bereich Jagdschiessanlagen herstellen soll. Bei fehlenden anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen handeln die Behörden im Sinne der Regeln, die sie als Gesetzgeber erlassen haben. Sie orientieren sich an Lösungen der geltenden Rechtsprechung, welche im Kapitel drei dieser Empfehlungen beschrieben werden. Dabei sollen die behördlichen Interventionen im öffentlichen Interesse und nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit erfolgen.

## **6.7 Versicherungsschutz**

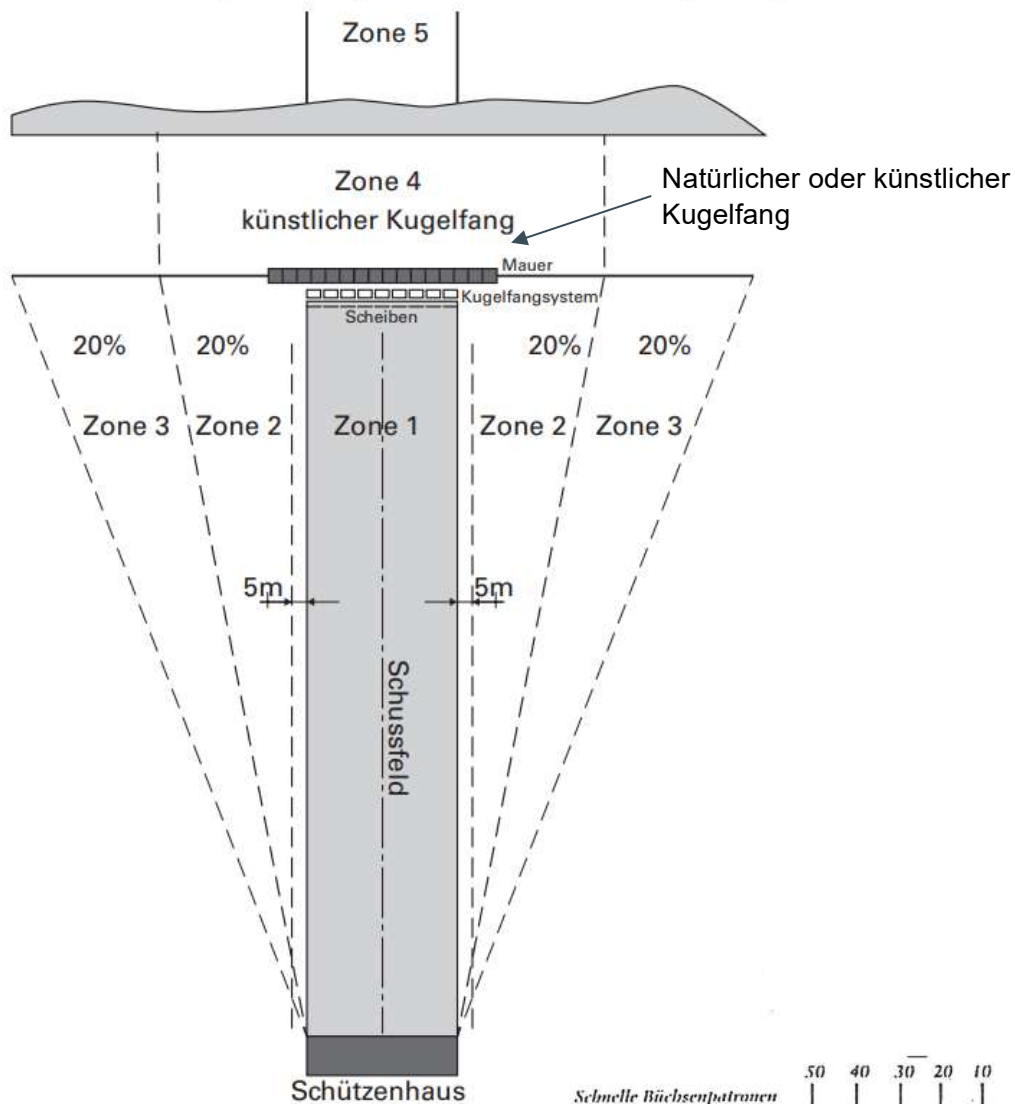
- Jagd-Schiessvereine, Eigentümer oder Betreiber von Schiessanlagen sind verpflichtet, eine entsprechende Versicherungsdeckung z.B. bei der USS Versicherungen oder einer anderen Versicherung mit einer zweckdienlichen Deckung abzuschliessen.
- Eine Rechtsschutzversicherung für die Funktionäre ist zu empfehlen.

## **7 Genehmigung der vorliegenden Empfehlung**

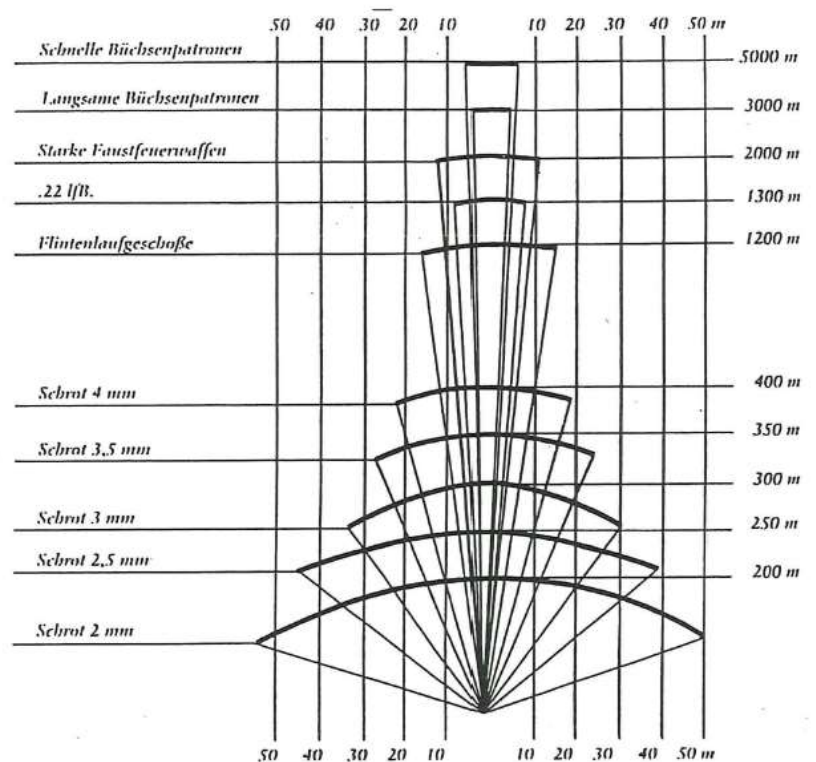
Diese Empfehlung wurde durch die Präsidentenversammlung von JagdSchweiz am XX. Januar 20XX genehmigt.

# Anhang Nr. 1, Gefahrenzonen

## Gefahrenzonen (Kugelpatronen)

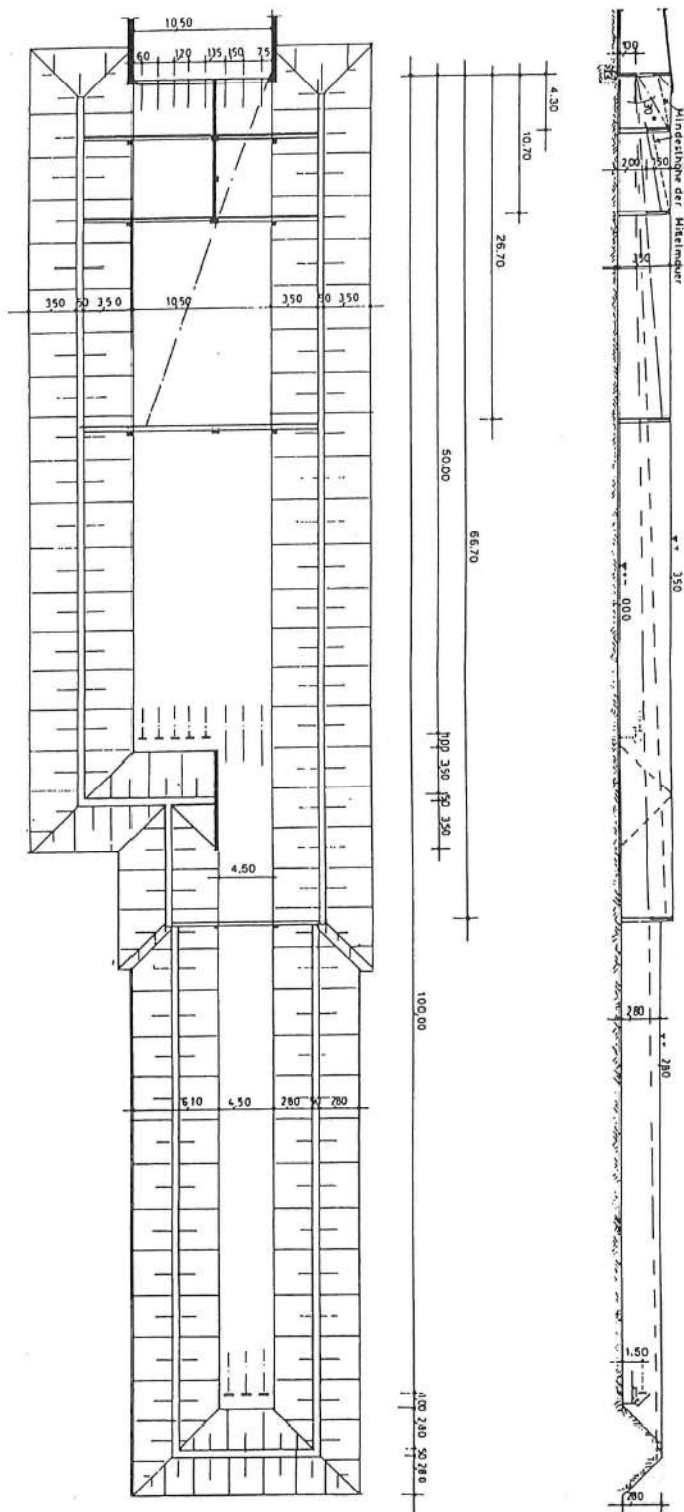


## Gefahrzonen (Schrottpatronen)



## Anhang Nr. 2, Stand für Büchschuss

Dieser Plan zeigt anhand des Beispiels eines Schiess-Standes für Büchsen aller Kaliber für die Distanzen 50m und 100m. Für die Distanzen unter 50m oder über 100m und weitere, allenfalls später oder anderweitig angewandte Schussdistanzen sind die Längenmasse verhältnismässig anzupassen, soweit es sich nicht um Grundmasse handelt.

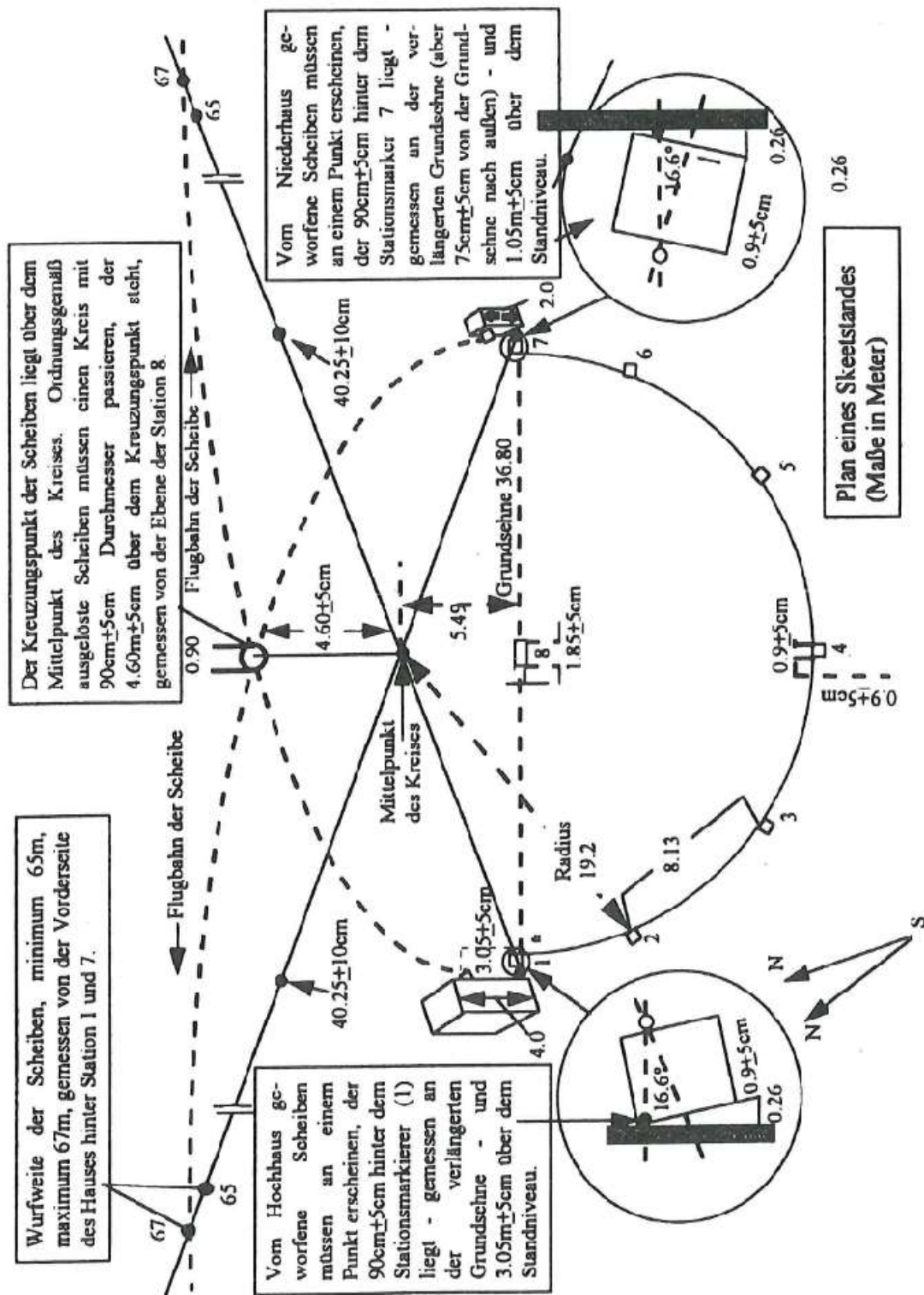






# Anhang Nr. 5, Skeet-Schiess-Stand nach ISSF

Skizze eines Skeet-Schiess-Stand nach ISSF



# Anhang Nr. 6, Trap-Schiess-Stand nach ISSF

Skizze eines Trap-Schiess-Stand nach ISSF

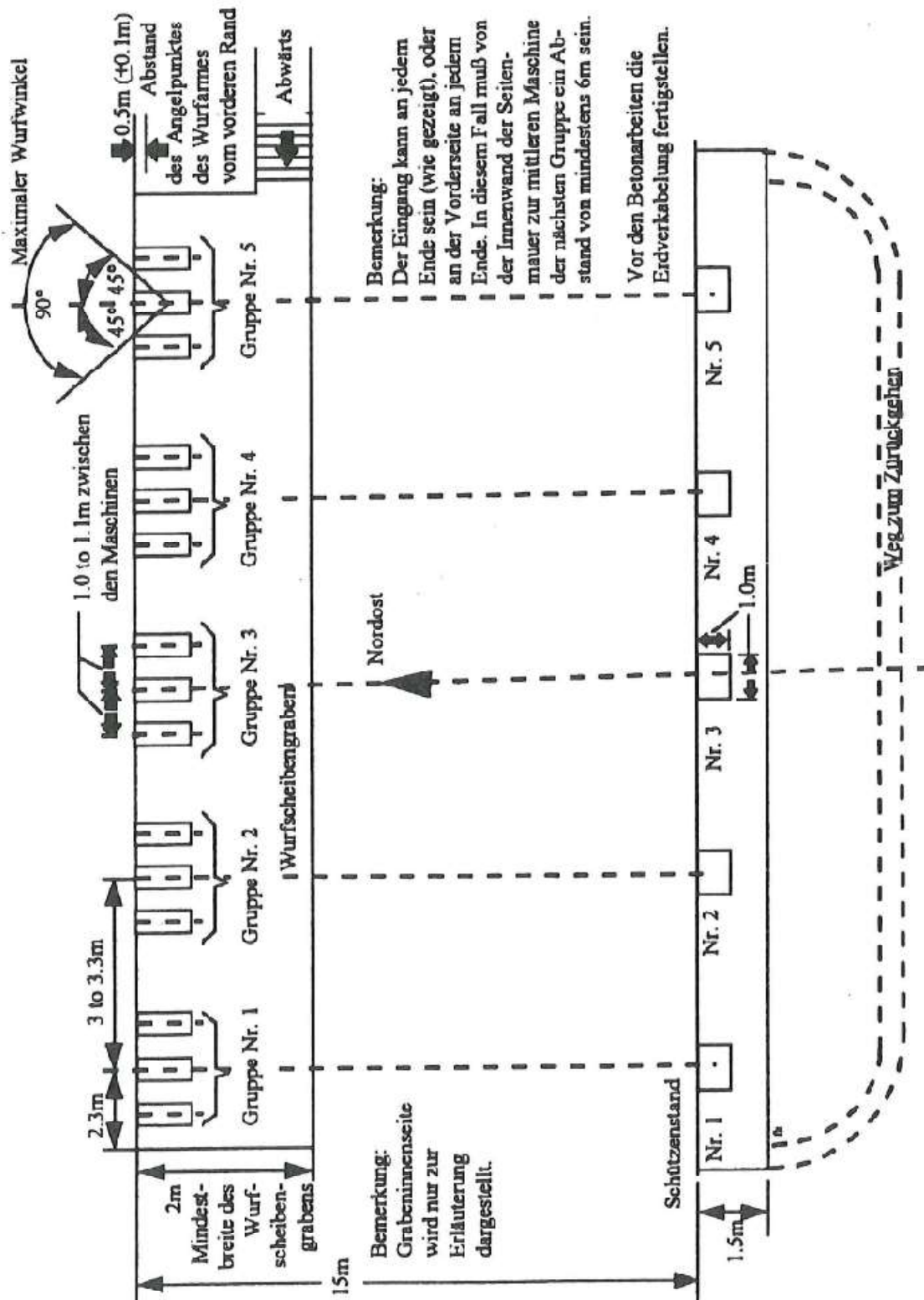
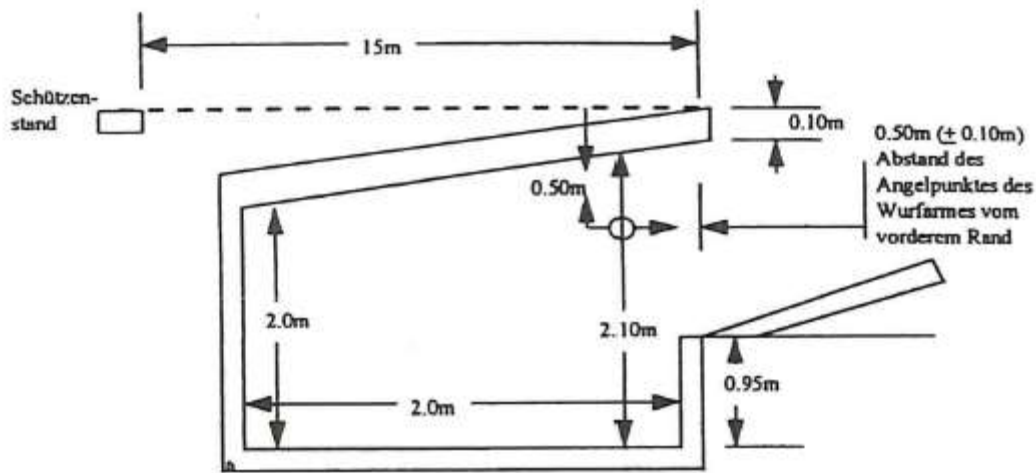


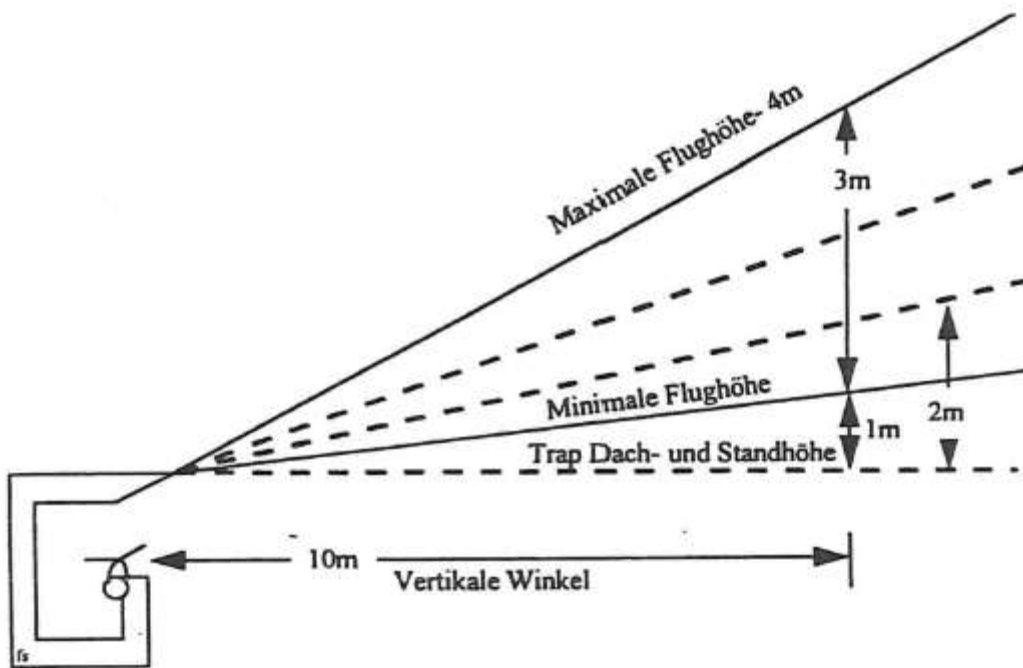
Abbildung 13: Trap Stand

# Anhang Nr. 7, Querschnitt Trap-Schiess-Stand nach ISSF

Skizze/Querschnitt einer Trap-Anlage nach ISSF



Querschnitt des Trap- und Doppeltrap - Grabens



Wurfhöhen der Trap - Wurf scheiben



## Anhang Nr. 8, Fotobeispiele von Kugelfangsysteme für Jagdschiesstände, V01

Fotos mit Beispielen und Erläuterungen zu verschiedenen JSA-Komponenten  
(mit Genehmigung des Foto-Eigentümers)

#	Bezeichnung der SA	Beschreibung, Erläuterung
1		Kugelfang Rollhase für Schrotbeschluss
2		Beton oder Stahlblechrampe vor Kugelfangsystem
3		Beton oder Stahlblechrampe vor Kugelfangsystem
4		Beton oder Stahlblechrampe vor Kugelfangsystem
5		Kugelfang Kipp-Hase für Schrotbeschluss und Kugelbeschluss
6		Stahllammellen-Kugelfangsystem Keiler Beschluss mit allen Jagdlichen Kaliber

## Anhang Nr. 9, Munition Jagd SAs

In den meisten Kantonen werden Kaliber bis Diameter .366 (9,3mm), selten .375(9,5mm) verwendet. Im Kanton GR ist ein min. Kal. von Diameter .413 (10,2mm) vorgeschrieben.

Relevant für die Sicherheit und Schonung von Scheiben- und Kugelfanganlagen ist folgendes:

### 1. Gefahrzonen

Die weitreichenden Kaliber sind im mittleren Kaliberbereich Diameter .264 - .338 (6,5mm bis 8,5mm) vertreten. Die Querschnittbelastung (Wert aus Geschossmasse und Querschnittfläche g/mm<sup>2</sup>) der Geschosse sowie dessen Geschwindigkeit ist relevant für die Gefahrzone.

Gefahrenzonen / Faustregel:

Schrotpatronen: pro mm Schrotkorn 100m (Schrotgrösse 4mm = 400m)

Flintenlaufgeschosse: ca. 2 km

Büchsen geschosse: bis ca. 6 km bei einem Abgangswinkel von ca. 30 Grad

### 2. Scheibenanlagen:

Der Verschleiss der Scheibenanlagen ist abhängig von der Geschossform. Flachkopfgeschosse oder solche mit einem Scharfrand (sollen ein rundes Loch ins Ziel stanzen) belasten das Scheibenmaterial intensiver als spitze oder runde Geschosse.

Heute werden mehrheitlich spitze Geschossen verwendet. Vereinzelt werden Flachkopfgeschosse (meistens bei Lever Action Waffen) verwendet. Eine liberalere Einstellung zu Jagdwaffen fördert diesen Bereich geringfügig.

### 3. Kugelfangsysteme

Kugelfangsysteme werden mechanisch durch die Auftreffenergie der Geschosse belastet. Querschnittbelastung und der Zerlegungsprozess der Geschosse haben einen grossen Einfluss auf die Belastung der Kugelfänge. Der Trend zu bleifreien Geschossen und zu reinen Deformationsgeschossen belasten die Kugelfänge intensiver (massestabile Geschosse). Werden nicht übliche Jagdgeschosse (Deformations- oder Zerlegungsgeschosse) verwendet, kommen preisgünstige "Vollmantel" Geschosse mit vorn geschlossenem Mantel zu Einsatz.

Generell wird empfohlen, die Energie (E<sub>0</sub>), Energie an der Laufmündung, sowie den Geschossdiameter zu begrenzen. Als sinnvoll wird bezeichnet:

Max. Dia. .375 (9,5mm)

Max. Energie 4'500 Joule (E<sub>0</sub>)

(Ausnahme GR minimum .413)

Die veränderte Waffengesetzgebung (Bedürfnisse müssen in Zukunft geltend gemacht werden) werden waffenaffine Personen zur Jagd und somit zu den Jagdschiessständen führen. Es wird eine Abkehr von der klassischen Jagdwaffe zu individuellen Waffen-Kaliber-Kombinationen führen. Gasdruck und energiereiche Kaliber haben ihren Reiz und finden vermehrt auf der Jagd Anwendung. Neuzeitliche Geschosskonstruktionen erlauben heute im sogenannten Overkill-Bereich Wild zu erlegen, ohne grössere Zerstörung als mit wesentlich schwächeren Kalibern. Kaliber und Geschosse die heute und in Zukunft Anwendung finden, werden vermehrt praxisorientiert auf dem Schiessstand angewendet.